

## Satzung

vom 09.05.1985 in der gültigen  
Fassung vom 22.02.2000  
(eingetragen am 10.05.2001)

### 1. Abschnitt: Selbstbestimmung

#### § 1

##### Name, Rechtsform, Verflechtung

- (1) Der Kreisverband führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), Landesverband Nordrhein e.V., den Namen

Deutsches Rotes Kreuz,  
Kreisverband Köln e.V.

Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Köln.

- (2) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtliche anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.
- (3) Die Satzung des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V. ist für den Kreisverband und seine Gliederungen verbindlich. Soweit sie Mitgliedschaftsrechte und -pflichten regelt, ist sie Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der Kreisverband vermittelt seinen Mitgliedern über den Landesverband Nordrhein e.V. die Zugehörigkeit zum DRK.

#### § 2

##### Grundsätze

Der Kreisverband erfüllt seine Aufgabe nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

### § 3 Aufgaben

- (1) Der Kreisverband nimmt als Mitglied des DRK die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen ergeben.  
Er achtet auf die Durchführung in seinem Gebiet.
- (2) Der Kreisverband dient der Wohlfahrt und der Gesundheit des Volkes. Er vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens. Er arbeitet als Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Nordrhein e.V., mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichen oder ähnlichen Gebieten tätig sind.
- (3) Dem Kreisverband obliegen daher insbesondere folgende Aufgaben:
  - I.
    1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
    2. Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte
    3. Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr
    4. Suchdienst, Tätigkeit als amtliches Auskunftsbüro nach den Genfer Rotkreuzabkommen, Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen
    5. Verbreitung der Kenntnis der Genfer Rotkreuz-Abkommen
  - II.
    1. Krankenpflege
    2. Krankentransport und Rettungsdienst auf den Straßen, in den Betrieben, auf dem Wasser, in den Bergen und in der Luft
    3. Blutspendedienst
    4. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
    5. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
    6. Internationale Hilfsaktionen
    7. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz.
  - III.
    1. Wohlfahrtspflege (Sozialarbeit), insbesondere für alte Menschen, Mütter, Kranke und Behinderte, für Kinder und Jugendliche, soweit die Aufgaben der Jugendhilfe gem. Abschnitt III Ziff.3 diese nicht umfassen.
    2. Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitshilfe
    3. Jugendhilfe (Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit)
    4. Familienbildung
    5. Heranführung der Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes. Verbreitung des Ideengutes des Roten Kreuzes in Schulen durch Tat, Wort und Schrift.
- (4) Unberührt bleibt die ausschließliche Zuständigkeit des Deutschen Roten Kreuzes:
  1. für die Vertretung
    - a) gegenüber dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften

- b) gegenüber anderen nationalen Rotkreuzgesellschaften und sonstigen internationalen oder ausländischen Organisationen
  - c) gegenüber der Bundesregierung und gegenüber den zentralen Bundesbehörden und Bundesorganisationen
2. für Hilfe bei Notständen außerhalb der Bundesgrenzen.
- (5) Dem DRK-Landesverband obliegt die Vertretung der Kreisverbände und Ortsvereine sowie deren Gliederungen gegenüber dem DRK und Verbänden und Einrichtungen auf Landesebene.
- (6) Der Kreisverband fördert und koordiniert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und Mitglieder. Er arbeitet eng mit den übrigen Kreisverbänden und mit den Schwesternschaften vom Roten Kreuz innerhalb seines Bereiches zusammen.
- (7) Stärke eines Ortsvereins ist die ehrenamtliche Arbeit vor Ort; hier hat die Aufgabenerledigung eines Ortsvereins, sofern ein solcher besteht, Priorität vor der durch den Kreisverband, ohne daß hierdurch die Dienstordnung betroffen wird.

Die Aufgabenerledigung durch den Kreisverband hat dann Priorität vor der durch einen eventuell bestehenden Ortsverein, wenn es sich um hauptamtlich dominierte Geschäftsfelder handelt, wobei auch hier das Ehrenamt in geeigneter Weise eingebunden wird.

In einem Ortsverein im Kreisverband gibt es grundsätzlich keine hauptamtlichen Strukturen; über Ausnahmefälle entscheiden der Kreisverband und ein bestehender Ortsverein einvernehmlich.

- (8) Der Kreisverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden und stellt Hilfsmittel zur Verfügung.
- (9) *Der Kreisverband kann eine juristische Person des Privatrechts gründen oder sich an einer juristischen Person des Privatrechts beteiligen.*

## **2. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Kreisverbandes oder eines Ortsvereins können alle über 16 Jahre unbescholtenen Männer und Frauen ohne Unterschied des Standes, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, der Nationalität oder der politischen Überzeugung werden, die gewillt sind, ihre Kräfte zur Hilfe am Nächsten in den Dienst des Roten Kreuzes zu stellen. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz durch die Annahme ihres schriftlichen Aufnahmeantrages.

- (2) Der DRK-Ortsverein Köln-Porz e. V. ist Mitglied des Kreisverbandes; sein Vereinsgebiet entspricht dem Gebiet der vor dem 01.01.1975 selbständigen Stadt Porz am Rhein.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem Ortsverein vermittelt nicht die Mitgliedschaft im Kreisverband; Abs. 4 bleibt unberührt. Mitglieder eines Ortsvereins können jedoch zusätzlich gem. Abs. 1 Mitglied des Kreisverbandes werden.

Die Bildung neuer Ortsvereine bedarf der Zustimmung des erweiterten Kreisvorstandes;

Der Übertritt eines Ortsvereins in einen anderen Kreisverband des DRK ist nur mit Zustimmung des DRK-Landesverbandes Nordrhein möglich.

- (4) Die Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaften erwerben die Mitgliedschaft im Kreisverband mit der Aufnahme in die Rotkreuzgemeinschaft; zuständig für diese Aufnahme ist die Kreisbereitschaftsführung.

Hat die Rotkreuzgemeinschaft ihren Standort im Vereinsgebiet eines Ortsvereins, wird gleichzeitig die Mitgliedschaft in diesem Ortsverein erworben.

- (5) Der Kreisverband erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der den von der Landesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Nordrhein und der Kreisversammlung festgesetzten Jahresmindestbeitrag nicht unterschreiten soll.  
Für aktive Mitglieder entfällt der Beitrag. Aktive Mitglieder sind die Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften und der Arbeitskreise sowie der Vorstände (§ 10 (3) der Landesverbandssatzung).  
Für sonstige Mitglieder kann im Einzelfall durch den erweiterten Vorstand des Kreisverbandes Befreiung von der Beitragszahlung erteilt werden.

- (6) Juristische Personen, die gewillt und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen, können als korporative Mitglieder des DRK-Kreisverbandes durch Beschluß der Kreisversammlung aufgenommen werden.  
Die Kreisversammlung beschließt, wie viele Stimmen diesen Mitgliedern zustehen. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag festzulegen.  
Beschluß und Vertrag bedürfen der Zustimmung des DRK-Landesverbandes.
- (7) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 2 aufgeführten allgemeinen Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Kreisversammlung durch den Landesverband zu Ehrenmitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes ernannt werden.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband und im Ortsverein erlischt durch Tod, die Auflösung des korporativen Mitglieds, durch Austrittserklärung oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreis- oder Ortsvorstand zum Schluß des Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten erfolgen.  
Bei Mitgliedern, die zwei Jahre lang trotz Aufforderung der Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, endet die Mitgliedschaft, ohne daß es einer Erklärung ihnen gegenüber bedarf.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.
- (4) Mitglieder der Gemeinschaften scheiden mit Zugang ihrer Erklärung gegenüber der Leiterin der Frauenarbeit/ dem Kreisbereitschaftsführer/ dem Leiter des Jugendrotkreuzes, nicht mehr Mitglied einer Gemeinschaft sein zu wollen, aus dieser und dem Kreisverband aus, es sei denn, sie sind förderndes Mitglied des Kreisverbandes.
- (5) Ein Ortsverein kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Kreisvorstand zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten austreten.

## **§ 7 Ausschluß von Mitgliedern**

- (1) Ein Einzelmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes schädigt oder trotz Mahnung seiner Pflichten nicht nachkommt.  
Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Kreisvorstand.
- (2) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen während der Dauer des Ausschlußverfahrens.
- (3) Mit dem Ausschluß erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.
- (4) Ein Ortsverein kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder seinen Pflichten nicht nachkommt.  
Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Kreisvorstand, nachdem er dem Präsidenten des DRK-Landesverbandes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluß erloschen ist, verliert das Recht, sich Rotkreuzverband zu nennen und das Rotkreuzzeichen zu führen.  
Verliert ein Ortsverein die Berechtigung, sich Rotkreuzverband zu nennen, so hat er mit seinem Vermögen so zu verfahren, wie es in seiner Satzung für den Fall der Auflösung festgelegt ist.

- (5) Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Über die vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Kreisvorstandes, von Führungskräften der Rotkreuz-Gemeinschaften und Vorstandsmitgliedern von Ortsvereinen entscheidet ebenso wie über die Bestellung eines kommissarischen Vertreters für einen Amtsenthobenen für die Zeit bis zur nächsten Kreisversammlung der erweiterte Kreisvorstand.

Eine Amtsenthebung setzt die Schädigung des Ansehens und des Interesses des Roten Kreuzes voraus. Vor der Beschlußfassung über die Amtsenthebung ist der Betroffene zu hören.

- (2) Bestellt der Landesverband kommissarische Beauftragte, weil der Kreisvorstand beschlußunfähig geworden ist oder weil der Landesvorstand von seinem Recht gemäß § 18 Abs. 7 Landesverbandssatzung Gebrauch macht, so haben die kommissarischen Beauftragten die ihnen zugewiesenen Vorstandsgeschäfte wahrzunehmen.

In diesem Falle ist innerhalb von vier Monaten eine außerordentliche Kreisversammlung zur Wahl von Ersatzmitgliedern oder eines neuen Vorstandes einzuberufen. § 29 BGB ist zu beachten. Entsprechendes gilt für den Vorstand des Ortsvereins.

- (3) Ein vorläufig Amtsenthobener kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des begründeten Beschlusses des erweiterten Vorstandes über die Amtsenthebung das Schiedsgericht des Kreisverbandes anrufen. Diese Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

### **3. Abschnitt: Organisation**

## **§ 9 Organe des Kreisverbandes**

- (1) Organe des Kreisverbandes sind
1. die Kreisversammlung
  2. der geschäftsführende Kreisvorstand
  3. der erweiterte Kreisvorstand
- (2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung beantragt. Über die Beratungen ist eine Ergebnism Niederschrift zu fertigen, sie ist vom Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung**

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreisversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (3) Der DRK-Ortsverein Köln-Porz e. V. entsendet zur Kreisversammlung bis zu 15 Delegierte nach seiner Wahl.
- (4) Korporative Mitglieder gehören der Kreisversammlung mit den ihnen gem. § 4 Abs. 5 zugeteilten Stimmen an.
- (5) Der Kreisgeschäftsführer nimmt an der Kreisversammlung beratend teil.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Kreisversammlung**

- (1) Die Kreisversammlung wählt
  - a) den geschäftsführenden Kreisvorstand
  - b) den erweiterten Kreisvorstand
  - c) die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses
  - d) mindestens zwei Rechnungsprüfer.

Der Kreisbereitschaftsführer und die Leiterin der Frauenarbeit werden auf Vorschlag des Kreismännerausschusses bzw. Kreisfrauenausschusses gewählt; die Leiterin der Sozialarbeit wird auf Vorschlag des Kreissozialausschusses gewählt; der JRK-Leiter wird auf Vorschlag der DRK-Kreisversammlung gewählt.

Hinsichtlich des Vorschlags zur Wahl gelten die jeweiligen Bestimmungen der Dienstordnung für die Rotkreuzgemeinschaften. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Die Rechnungsprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Kreisversammlung beschließt über
  - a) Änderung der Satzung,
  - b) die Auflösung des Kreisverbandes,
  - c) den Austritt des Vereins aus dem DRK.

Die Beschlüsse lit. a) - c) bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- d) Entlastung des geschäftsführenden und erweiterten Kreisvorstandes nach Entgegennahme der Jahresrechnung und Anhörung der Rechnungsprüfer,
- e) Haushaltsplan,
- f) Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge sowie über die von den Ortsvereinen an den Kreisverband zu zahlenden Anteile an Beiträgen und Sammlungen,
- g) Aufnahme korporativer Mitglieder und deren Stimmenzahl in der Kreisversammlung,
- h) Bildung von weiteren Fachausschüssen gem. § 20 Abs. 2 dieser Satzung. Die Beschlüsse zu 1it. d) - h) werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

- (3) Die Kreisversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Geschäftsführers entgegen.
- (4) Bei Beschlüssen zu Abs. 2 a) -c) und d) und e) sind die Rechte des Landesverbandes gem. § 6 Abs. 2 der Landesverbandssatzung zu beachten.

## **§ 12**

### **Durchführung der Kreisversammlung**

- (1) Die ordentliche Kreisversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Kreisversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in den Kölner Tageszeitungen unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen; die Tagesordnung ist anzugeben.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung können schriftlich Zusatzanträge zur Tagesordnung stellen; diese müssen begründet werden und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kreisversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

## **§ 13**

### **Der geschäftsführende Kreisvorstand**

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus  
dem Vorsitzenden  
den beiden Stellvertretern  
dem Schatzmeister  
dem Justitiar  
der Leiterin der Frauenarbeit  
dem Kreisbereitschaftsführer  
dem Kreisverbandsarzt  
dem Leiter des Jugendrotkreuzes
- (2) Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Ist der Vorsitzende ein Mann, so soll sein erster Stellvertreter eine Frau sein. Dies gilt entsprechend, wenn eine Frau Vorsitzende ist.
- (3) Der Kreisgeschäftsführer und der Rotkreuzbeauftragte nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes beratend teil. Der Rotkreuzbeauftragte ist insbesondere hinzuzuziehen, wenn Fragen des Katastrophenschutzes oder damit zusammenhängende Angelegenheiten beraten werden.

- (4) Die Amtszeit des geschäftsführenden Kreisvorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der geschäftsführende Kreisvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit. Für die Zeit bis zur Ersatzwahl durch die Kreisversammlung bestellt der geschäftsführende Kreisvorstand das Ersatzmitglied.

## **§ 14**

### **Aufgaben des geschäftsführenden Kreisvorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht in die alleinige Zuständigkeit der Kreisversammlung oder des erweiterten Kreisvorstandes fallen.
- (2) Es stellt den vom Schatzmeister aufgestellten Haushaltsplan fest und legt Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (3) Er bestimmt die Delegierten für die Landesversammlung des DRK-Kreisverbandes Nordrhein.
- (4) In Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den Ortsvereinen obliegt dem geschäftsführenden Kreisvorstand u.a.
  - a) die Genehmigung der Satzung bzw. Satzungsänderungen der Ortsvereine
  - b) die Bestätigung des Vorstandes eines Ortsvereins und ggf. die Bestätigung von Ersatzvorstandsmitgliedern
  - c) die Aufsicht über die Geschäftsführung der Ortsvereine
  - d) die Genehmigung der Veräußerung von Grundstücken oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes durch die Ortsvereine
  - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes der Ortsvereine sowie die Prüfung ihres Finanzwesens.
- (5) Er erläßt für sich und die Kreisgeschäftsstelle Geschäftsordnungen. Er bestimmt für seine Sitzungen einen Protokollführer, der jeweils zur besonderen Vertraulichkeit verpflichtet wird.
- (6) Ihm obliegt die Bestellung und die Abberufung des Kreisgeschäftsführers.

## **§ 15**

### **Der erweiterte Kreisvorstand**

- (1) Der erweiterte Kreisvorstand besteht aus  
dem Vorsitzenden  
den beiden Stellvertretern  
dem Schatzmeister  
dem Justitiar  
dem Kreisverbandsarzt  
der Leiterin der Frauenarbeit  
dem Kreisbereitschaftsführer  
dem Leiter der Sozialarbeit  
dem JRK-Kreisleiter  
und vier Beisitzern, die von den Rotkreuzgemeinschaften (§ 21) der Kreisversammlung unter Beachtung des in dem folgenden Abs. 2 aufgeführten Grundsatzes zur Wahl vorzuschlagen sind.
- (2) Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Ist der Vorsitzende ein Mann, so soll sein erster Stellvertreter eine Frau sein. Das gilt entsprechend, wenn eine Frau Vorsitzende ist. Die Beisitzer sollen jeweils zwei Frauen und zwei Männer sein.
- (3) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter mit dem Amt des Schatzmeisters. Das Amt des Leiters der Sozialarbeit soll mit dem Amt der stellvertretenden Vorsitzenden vereinigt sein. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Kreisverbandes sein.
- (4) Der Kreisgeschäftsführer und der Rotkreuzbeauftragte nehmen an den Sitzungen des erweiterten Kreisvorstandes beratend teil. Der Rotkreuzbeauftragte ist insbesondere hinzuzuziehen, wenn Fragen des Katastrophenschutzes oder damit zusammenhängende Angelegenheiten beraten werden.
- (5) Die Amtszeit des erweiterten Kreisvorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der erweiterte Kreisvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes, anwesend sind.
- (7) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit. Für die Zeit bis zur Ersatzwahl durch die Kreisversammlung bestellt der erweiterte Kreisvorstand das Ersatzmitglied.

## **§ 16**

### **Aufgaben des erweiterten Kreisvorstandes**

Dem erweiterten Kreisvorstand obliegen:

- (1) Jährliche Rechnungslegung über das Vermögen des Kreisverbandes.

- (2) Jährliche Aufstellung eines Tätigkeitsberichtes.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Der Ausschluß von aktiven Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (5) Die Bestätigung und den Widerruf der Bestätigung aus wichtigem Grund der Führer der Bereitschaften und sonstigen Rotkreuz-Gliederungen.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des beim Kreisverband gebildeten Schiedsgerichts.
- (7) Das Vorschlagsrecht für die Bestellung bzw. Abberufung des K-Beauftragten und seines Stellvertreters.
- (8) Beschlußfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerungen von Grundstücken.
- (9) Aufsicht und Weisungsbefugnis gegenüber den Rotkreuz-Gemeinschaften.
- (10) Gründung oder Beteiligung an einer juristischen Person des Privatrechts.
- (11) Wahrnehmung der Aufgaben des Gesellschaftsbeirats.

## **§ 17 Gesetzlicher Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und der Justitiar. Zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes können gemeinsam den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erlischt mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister. Die Neueintragung ist unverzüglich nach der Wahl zu veranlassen.

## **§ 18 Der Vorsitzende**

- (1) Der Vorsitzende ist Repräsentant des Kreisverbandes. Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung, dem erweiterten und geschäftsführenden Kreisvorstand.
- (2) In Eilfällen kann er Weisungen an alle zum Kreisverband gehörenden Organisationen und an Einzelmitglieder unmittelbar erteilen. Eilfälle sind insbesondere Katastrophen, Notstände und sonstige Ereignisse, bei denen Gefahr im Verzuge ist. Der Vorsitzende hat unverzüglich dem Kreisvorstand über seine Maßnahmen zu berichten bzw. diese genehmigen zu lassen.
- (3) In den Gremien der juristischen Personen, die der Kreisverband gegründet hat oder an denen er sich beteiligt, nimmt er die Rechte, Pflichten und Aufgaben des Gesellschafters „Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Köln e.V.“ wahr. Er kann diese Aufgabe allgemein oder im Einzelfall delegieren.

## **§ 18 a Gesellschafterbeirat**

- (1) Der Gesellschafterbeirat berät den Vorsitzenden in allen Fragen, insbesondere auch bei Entscheidungen über eine Ausweitung oder Einschränkung des Tätigkeitsfeldes der juristischen Person.
- (2) § 15 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 19 Fach- und Sonderausschüsse**

- (1) Ausschüsse sind entweder Fachausschüsse oder Sonderausschüsse. Ein Fachausschuß ist ein ständiger Ausschuß für ein bestimmtes Arbeitsgebiet.
- (2) Fachausschüsse sind:
  - a) Kreisfrauenausschuß
  - b) Kreismännerausschuß
  - c) Kreissozialausschuß
  - d) Kreisbildungsausschuß
  - e) JRK-Kreisbildungsausschuß

Die Kreisversammlung kann die Bildung weiterer Fachausschüsse beschließen.

- (3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden auf Vorschlag der Vertreter des jeweiligen Arbeitsgebietes von dem geschäftsführenden Kreisvorstand für die Dauer der Amtszeit des Kreisvorstandes bestellt.

Den Vorsitz im Kreisfrauenausschuß hat die Leiterin der Frauenarbeit.

Den Vorsitz im Kreismännerausschuß hat der Kreisbereitschaftsführer.

Den Vorsitz im Kreissozialausschuß hat der Leiter der Sozialarbeit.

Den Vorsitz im Kreisbildungsausschuß hat der Kreisverbandsarzt.

Den Vorsitz im Kreisbildungsausschuß für das Jugendrotkreuz hat der (die) Jugendrotkreuz-Kreisleiter(in).

Den Fachausschüssen gehört als Mitglied der Kreisverbandsarzt an.

- (4) Bei der Bildung von Sonderausschüssen bestimmt der geschäftsführende Kreisvorstand die Mitglieder, deren Zahl fünf nicht überschreiten soll und die Dauer der Amtszeit.
- (5) Die Ausschüsse haben alle in ihre Fachgebiete fallenden Fragen zu erörtern und dem geschäftsführenden Kreisvorstand Vorschläge zu machen.

## **§ 20 Rotkreuz- und Konventionsbeauftragter**

- (1) Der im Einvernehmen mit dem erweiterten Kreisvorstand vom Präsidenten des Landesverbandes ernannte Beauftragte für den Katastrophenschutz (Rotkreuz-

beauftragter) vertritt das Rote Kreuz im Stab des Hauptverwaltungsbeamten. Er berät den erweiterten und geschäftsführenden Kreisvorstand in allen Fragen des Katastrophenschutzes und koordiniert die vorbereitende Maßnahme der Katastrophenabwehr.

- (2) Zur Verbreitung der Kenntnisse über die Genfer Rotkreuzabkommen bestellt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesverbandes einen Beauftragten. Ist ein Konventionsbeauftragter nicht ernannt, so werden dessen Aufgaben vom Kreisjustitiar wahrgenommen.

#### **4. Abschnitt: Rotkreuzgemeinschaften**

##### **§ 21 Ordnung und Vertretung**

- (1) Rotkreuzgemeinschaften sind

Bereitschaften  
die Arbeitskreise  
besondere Gruppen  
das Jugendrotkreuz.

- (2) Ihre Rechte und Pflichten werden in den Dienstordnungen für die Rotkreuzgemeinschaften und in der Ordnung für das Jugendrotkreuz in den jeweils gültigen Fassungen geregelt.

- (3) Die Rotkreuzgemeinschaften sind im geschäftsführenden Kreisvorstand vertreten durch:

die Leiterin der Frauenarbeit  
den Kreisbereitschaftsführer  
den Kreisverbandsarzt  
den Jugendrotkreuz-Kreisleiter.

Darüber hinaus sind sie im erweiterten Kreisvorstand vertreten durch:

zwei weibliche und zwei männliche Beisitzer.

Die Arbeitskreise, die ausschließlich in der Sozialarbeit tätig sind, werden durch die/den Leiterin/Leiter der Sozialarbeit vertreten.

- (4) Sollten Mitglieder von Bereitschaften, Arbeitskreisen und besonderen Gruppen Sozialarbeit leisten, dann liegt die Verantwortung für die sozialen Aufgaben in den Händen der/des Leiterin/Leiters der Sozialarbeit. Disziplinarbefugnisse regelt die Dienstordnung.
- (5) Die Rotkreuzgemeinschaften unterstehen dem Kreisverband und werden von ihm unter Heranziehung der Ortsvereine ausgestattet.  
Die Rotkreuzgemeinschaften haben kein selbständiges Finanzwesen.

## **§ 22 Bereitschaften und Arbeitskreise**

- (1) Den Bereitschaften gehören die männlichen und weiblichen Mitglieder, die im Sanitäts-, Pflegehilfs-, Betreuungs- oder einem sonstigen Fachdienst tätig sind, an.
- (2) Für satzungsmäßige Rotkreuzaufgaben, die nicht von Rotkreuzgemeinschaften wahrgenommen werden, können zusätzliche Arbeitskreise - auch für örtliche Teilbereiche - gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden, wenn sie sich freiwillig und ehrenamtlich zur Verfügung stellen und die Grundsätze des DRK anerkennen.

## **§ 23 Jugendrotkreuz**

- (1) Das Jugendrotkreuz ist der Zusammenschluß von jungen Menschen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes:

Es ist eine Rotkreuzgemeinschaft und ein selbstverantwortlicher Jugendverband im Kreisverband. Das Mitgliedsalter liegt zwischen sieben und fünfundzwanzig Jahren; außerdem gehören dem Jugendrotkreuz die Leitungs- und Führungskräfte an, ohne Rücksicht auf ihr Alter.

- (2) Die Mitglieder des Jugendrotkreuzes sind zugleich Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes. Mit 16 Jahren werden sie stimmberechtigt im Kreisverband bzw. im Ortsverein.
- (3) Schulgemeinschaften, die in enger Verbindung mit allen schulischen Kräften ihre Gemeinschaft im Sinne des Jugendrotkreuzes ausbilden und sich bestimmte Aufgaben stellen, können korporative Mitglieder des Jugendrotkreuzes werden.

## **5. Abschnitt: Verwaltung**

### **§ 24 Kreisgeschäftsstelle und Kreisgeschäftsführer**

- (1) Der Kreisverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer geleitet.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer untersteht dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung dessen Stellvertretern; er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten der Kreisgeschäftsstelle verantwortlich. Er bereitet Beratungen und Beschlüsse des geschäftsführenden und des erweiterten Kreisvorstandes durch entsprechende Vorlagen vor und hat deren Beschlüsse unverzüglich durchzuführen.
- (3) Der Kreisgeschäftsführer oder ein von ihm Beauftragter können beratend an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

**§ 25**  
**Ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte**

- (1) Die Arbeit im Roten Kreuz ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Hauptamtliche Mitarbeiter können eingestellt werden, soweit dies notwendig ist. Ihre Wahl in die Organe des Kreisverbandes ist unzulässig.

**§ 26**  
**Mittelverwendung und Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mittel des Kreisverbandes sind im Rahmen eines Haushaltsplanes aufzubringen und zu verwenden.
- (3) Die Jahresrechnung bedarf der Überprüfung durch einen unabhängigen Abschlußprüfer. Auf die Überprüfung durch einen unabhängigen Abschlußprüfer kann nur im Einvernehmen mit dem DRK-Landesverband Nordrhein verzichtet werden.
- (4) Der Kreisverband unterliegt der Prüfung des Haushaltsplanes, der Bücher und der Kassenführung durch den Landesverband. Der Haushaltsplan kann vom Landesverband beanstandet werden, wenn die vorgesehene Verwendung der Haushaltsmittel den Aufgaben und Zwecken des Roten Kreuzes nicht entspricht.

**§ 27**  
**Schiedsgericht**

- (1) Für den Bereich des Kreisverbandes ist ein Schiedsgericht zu bilden.
- (2) Dieses ist zuständig für
  - a) die Schlichtung und Entscheidung von nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft zum DRK ergeben, insbesondere auch bei Streitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und dem Kreisverband, sowie bei Streitigkeiten zwischen dem Kreisverband und dem Ortsverein;
  - b) die Entscheidung über den dauernden oder zeitweiligen Ausschluß von Einzelmitgliedern des Kreisverbandes und des Ortsvereins - auf Antrag - sowie die Entscheidung über den Widerspruch gegen Disziplinarmaßnahmen.

- (3) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sollen Mitglieder des DRK sein, dürfen jedoch nicht dem Kreisvorstand angehören. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Kosten werden grundsätzlich nicht erhoben.

## **6. Abschnitt: Gemeinnützigkeit und Vermögensanfall; Inkrafttreten**

### **§ 28 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Kreisverband verfolgt mit seinen Einrichtungen und Gliederungen ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (BGB I S. 613 ff.). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Aussagen, die den Zwecken des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Falle seiner Auflösung, seines Erlöschens, seines Ausscheidens aus dem DRK oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, hat der Kreisverband sein Vermögen an den DRK-Landesverband Nordrhein e. V. zu übertragen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden. Falls anstelle des aufgelösten Verbandes ein neuer Kreisverband des DRK gegründet wird, soll das Vermögen des aufgelösten Verbandes ihm zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben zugewendet werden.

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 09.05.1985 in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt erlischt die Satzung vom 09.Juni 1971